



Regierungsrat

Luzern, 19. Juni 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 364

Nummer: A 364
Protokoll-Nr.: 691
Eröffnet: 19.06.2017 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Knecht Willi und Mit. über einen zusätzlichen Ferientag für alle Lehrpersonen

Die mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP 17) beschlossene Erhöhung der Arbeitszeit der Lehrpersonen wird auf das Schuljahr 2017/18 umgesetzt. Wie nachfolgend aufgezeigt, sind dabei nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung gewisse Anpassungen notwendig. In diesem Zusammenhang kann angemerkt werden, dass die Kommunikation zu dieser ausgleichenden Massnahme klarer und umfassender hätte erfolgen können. Zu den einzelnen Fragen nehmen wir Stellung wie folgt:

Zu Frage 1: Welche Summe hat das BKD für diese Massnahme budgetiert?

Aus der mit dem KP 17 beschlossenen Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung um eine Lektion für die Lehrpersonen aller Schulstufen ergibt sich für den Kanton Luzern für das Jahr 2017 eine Einsparung von gesamthaft 2,3 Mio Franken. Ab dem Jahr 2018 beträgt die Einsparung jährlich 7,6 Mio Franken (vgl. Botschaft zum Konsolidierungsprogramm 2017 vom 6. September 2016 [B 155], S. 26).

Durch die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmassnahmen verändern sich die Personalkosten nicht. Die Massnahmen haben deshalb keine finanziellen Auswirkungen auf die geplanten Einsparungen.

Zu Frage 2: Wie wird die Massnahme in den verschiedenen Dienststellen des BKD (Volksschulbildung, Gymnasialbildung, Berufsschulbildung und Hochschulbildung) umgesetzt und wie wird bei den Teilpensen verfahren?

An den Volksschulen gibt es ab dem Schuljahr 2017/18 einen zusätzlichen unterrichtsfreien Tag. Dieser wird auf einen Brückentag zum 1. November bzw. 8. Dezember oder auf den Hohen Donnerstag gelegt. Der zusätzliche unterrichtsfreie Tag ist aus dem Ferienplan für die Volksschulen ersichtlich. An den Gymnasien und Mittelschulen können die Schulen insgesamt an zwei Halbtagen pro Schuljahr schulinterne Weiterbildungen während der Unterrichtszeit ansetzen. In den Berufsfachschulen können die Schulleitungen für schulinterne Weiterbildungen den Ausfall einzelner Randstunden bewilligen. Deren Inhalte sind über andere Lernformen zu vermitteln, wobei die gesamte Stundendotation der betroffenen Klassen zu beachten ist. Bei den Hochschulen wurde die Erhöhung der Arbeitszeit sinngemäss über eine Kürzung des Trägerschaftsbeitrages umgesetzt (vgl. B 155, S. 29). Die Hochschulen setzen die Erhöhung der Arbeitszeit gemäss ihren betrieblichen Sonderheiten um.

Die Umsetzung erfolgt analog der Regelungen bei anderen unterrichtsfreien Tagen bzw. anderen Weiterbildungen. Das bedeutet, dass jene Lehrpersonen, deren Unterricht ausfällt, entlastet sind und die Weiterbildung besuchen. Wer an den bestimmten Tagen keinen Unterricht hat, erhält keine zusätzliche Entlastung. Damit bleibt die Massnahme kostenneutral.

Zu Frage 3: Mit welcher Begründung wird die beschlossene Sparmassnahme nun z.T rückgängig gemacht?

Diese Praxis gewährleistet eine Umsetzung der Arbeitszeiterhöhung zwischen Lehrpersonal und Verwaltungsangestellten, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht wird. Mit der Erhöhung der Arbeitszeit per 1. Juli bzw. 1. August 2017 von 1,25 Stunden pro Woche beim Verwaltungspersonal bzw. einer Lektion bei den Lehrpersonen entsteht zwischen dem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen stundenmässig eine Differenz von jährlich etwa 20 Arbeitsstunden (unterschiedlich je nach Schulstufe). Gleichzeitig mit der Erhöhung der Arbeitszeit und dem Wegfall von Feiertagen wurde eine zusätzliche Ferienwoche beschlossen. Von dieser Massnahme können die Lehrpersonen nicht profitieren. Die Erhöhung der Arbeitszeit trifft das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen somit unterschiedlich stark. Das zeigt sich darin, dass die Erhöhung der Arbeitszeit die Lohnsumme des Verwaltungspersonals um 1,5% entlastet bzw. den Stellenplan entsprechend reduziert. Bei den Lehrpersonen beträgt die Reduktion dagegen zwischen 3.5% bis 4.4% der Lohnsumme mit der entsprechenden Kürzung im Stellenplan. Das BKD strebt in seinem Zuständigkeitsbereich soweit möglich eine Gleichbehandlung zwischen dem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen an. In Berücksichtigung der Berufsaufträge der Lehrpersonen wurden deshalb organisatorisch umsetzbare und rechtlich korrekte Lösungen gesucht, um die zusätzliche Belastung der Lehrpersonen an jene des Verwaltungspersonals anzugleichen.

Zu Frage 4: Sind im BKD noch weitere Kompensationen von beschlossenen Sparmassnahmen geplant?

Nein, das Bildungs- und Kulturdepartement setzt die vorgegebenen Sparmassnahmen um.

Zu Frage 5: Sind in den anderen Departementen ebenfalls ähnliche Massnahmen geplant, welche die Anstellungsbedingungen im Personalbereich verändert?

Nein, es sind keine diesbezüglichen Massnahmen geplant.